

Geschäftsordnung

Ergänzende Regelungen und Detail-Informationen zu § 4 Mitgliedschaft in der Satzung

1. Als aktive Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in der Reiki-Methode „Usui Shiki Ryoho“ (USR) den 1. Grad oder 2. Grad erlernt haben bzw. das Usui Shiki Ryoho als Meister lehren und praktizieren.
2. Die Antragstellung erfolgt via Antragsformular bzw. Web-Formular schriftlich mit den erforderlichen Urkunden und Bestätigungen an die Geschäftsstelle.
3. Bei der Aufnahme muss durch Urkunden bzw. entsprechende Bestätigungen Meisterlinie und Ausbildung im Usui Shiki Ryoho nachgewiesen werden.
Die Meisterlinie (spirituelle Linie, Lehrerlinie) muss zurückzuführen sein auf Mikao Usui, Chijuro Hajashi, Hawayo Takata und zumeist auch auf Phyllis Lei Furumoto.
4. In einem Aufnahmegespräch mit der Geschäftsstelle oder einem durch den Vorstand mit der Mitgliederaufnahme beauftragten Mitglied, können Inhalte zu Lehre und Informationen zur mitgeteilten Meisterlinie hinterfragt werden.
5. Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Anwendungs-Praxis mit Reiki im Stil des Usui Shiki Ryoho unterstützen wollen.
6. Ordentliche Mitglieder sind „aktive Mitglieder“, „Fördermitglieder“ und „Ehrenmitglieder“. Diese sind als solche stimmberechtigt. Fördermitglieder, welche juristische Personen sind, können in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme von einer benannten, natürlichen Person vertreten werden; sog. Delegierte/r. Der Name des Delegierten ist der Geschäftsstelle RAD e. V. schriftlich mitzuteilen. Diese Ernennung bleibt so lange in Kraft bis diese durch eine neue ersetzt wird.
7. Fördermitglieder bzw. deren Delegierte sind nicht für Vorstandsämter wählbar. Mitbestimmung in der Mitgliederversammlung und Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist für Fördermitglieder möglich und auch gewünscht.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.3.2017 verabschiedet. Sie ersetzt vorherige Geschäftsordnungen und Beschlüsse mit Bezug zu § 4 Mitgliedschaft. Sollte die vorliegende Geschäftsordnung auf Grund von rechtlichen Bestimmungen geändert werden müssen, so ist der Vorstand berechtigt dies durchzuführen und entsprechend die Durchführung anzupassen, bis eine entsprechend aktualisierte Fassung durch die nächste Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Gersfeld, den 11. 3.2017

Anlage: Aktueller Aufnahmeantrag